

Anlage 10 Beschlussvorlage 06 zur Tagesordnung zur Mitgliederversammlung 2021 der Deutschen Buddhistischen Union e. V.

Konkretisierung der Aufnahmekriterien

Beschlussantrag:

Der Rat stellt folgenden Beschlussantrag.

Auf der Grundlage des Beschlusses auf der Ratssitzung im Januar 2020 soll sich die Mitgliederversammlung der DBU mit dem folgenden Satzungsänderungsantrag befassen:

Die MV möge beschließen:

Die Satzung der Deutschen Buddhistischen Union wird in § 3, Abs. 5 wie folgt ergänzt:

Die Mitgliedschaft buddhistischer Gemeinschaften setzt im Zeitpunkt der Antragstellung voraus:

- (a) die Darlegung und Praxis des Dharma,
- (b) einen Mindestbestand von 10 Mitgliedern,
- (c) ein mindestens dreijähriges Bestehen.

Begründung:

Die bisherige Regelung kann, insbesondere zum Punkt des dreijährigen Bestehens, unterschiedlich interpretiert werden, nämlich dass die Aufnahmebedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen müssen, oder zum Zeitpunkt der Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme oder sogar zum Zeitpunkt des Ablaufs der dreijährigen Probezeit, weil erst dann die volle Mitgliedschaft beginnt.